

Gemeinde Burtenbach,
Bebauungsplan „Gewerbegebiet und Sonder-
gebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle“
Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG

Auftraggeber:
H. N. Dumerth Bauträgerunternehmen e.K., 89349 Burtenbach
und
Zimmerei M. Eckert, 89349 Burtenbach

**BIO - BÜRO
SCHREIBER**

Dipl.-Biol.
Ralf Schreiber
Washingtonallee 33
89231 Neu-Ulm

Tel. 0731 / 72 90 651
Fax 032 / 123 928 946
mobil 0163 / 71 69 073
bio.buero@gmx.de



07.07.2020

Ausgangssituation

Die Gemeinde Burtenbach plant am Nordweststrand ein neues, ca. 2,7 ha großes Ge-
werbegebiet mit angrenzender, knapp 0,5 ha großer Fotovoltaik-Anlage (Abb. 1).



Abb. 1: Geplantes Gewerbe- und Sondergebiet.
Quelle: Büro Glogger, Stand 21.4.2020

Da nicht auszuschließen war, dass in diesem Bereich – bzw. insbesondere in der
Umgebung – nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Ar-
ten vorkommen könnten, müssen Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen der Le-
bensräume solcher Arten durch die Planungen, auch wenn diese außerhalb des
überplanten Bereichs wirken, geprüft werden, um nicht gegen die Verbote des § 44
BNatSchG zu verstoßen.

Durchgeführte Arbeiten

Die artenschutzrechtliche Bearbeitung erfolgt aufgrund der für vollständige Erfassungen ungenügenden zeitlichen Vorgaben als „Worst-case-Szenario“, bei dem alle nach § 44 BNatSchG relevanten Arten, für die potenzielle Habitatstrukturen vorhanden sind (bzw. sich in absehbarer Zeit entwickeln können), als tatsächlich auch vorkommend gewertet werden.

Die Fläche wurde am 30.6.2020 einschließlich der Umgebung begangen. Dabei wurden alle potenziellen Habitatstrukturen erfasst (s. Abb. 2).

Ergebnisse

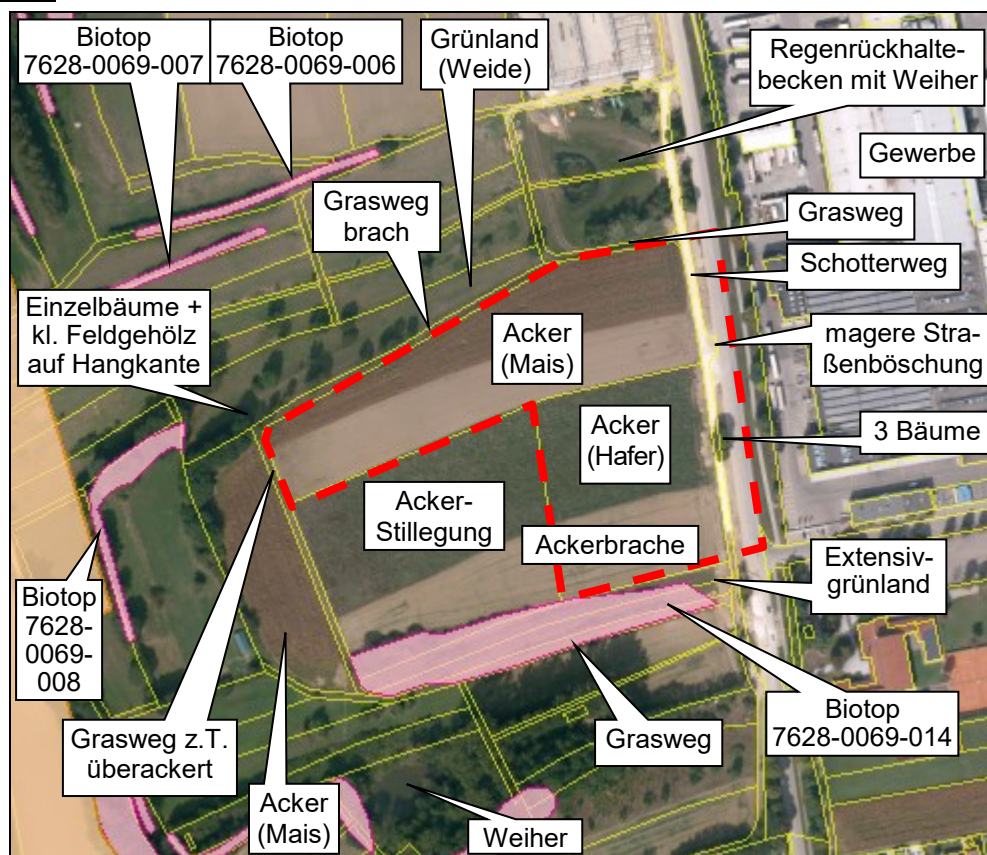


Abb. 2: Relevante Strukturen und Biotope / ASK.

Quelle: FinWeb

Die überplante Fläche ist – mit Ausnahme der Straße und ihrer Böschung im Osten – Ackerfläche, teils genutzt, teils schon länger stillgelegt und mit einer Blümmischung eingesät, teils erst vor kurzem brachgefallen. Im Nordosten grenzt – hinter einem Grünweg – ein Regenrückhaltebecken mit einem kleinen Weiher an, im Nordwesten eine Rinderweide mit einzelnen Bäumen und einem kleinen Feldgehölz unmittelbar an der Nordwestecke. Der an der Oberkante des Hangs verlaufende Grünweg wird nicht mehr genutzt und ist inzwischen eine Gras-Stauden-Flur. Im Westen grenzt an die zukünftige Fotovoltaik-Fläche ein Grünweg an, der auf den nördlichsten ca. 10 Metern überackert und wie die beiden benachbarten Flächen Maisacker ist. Im Süden befindet sich ein kartiertes Biotop aus Hecken und extensivem Grünland. Der östliche Rand wird von einem Schotterweg, einer mageren und blütenreichen Stra-



ßenböschung und der im Umbau befindlichen Straße „Am Kögel-Werk“ gebildet; auf der gegenüberliegenden Seite folgt großflächig besagte Firma Kögel.

Im Umfeld befinden sich mehrere Teilflächen des Biotops Nr. 7628-0069 „Feldhecken an der Mindelleite nordöstlich von Burtenbach“; Teilfläche 14 grenzt fast unmittelbar südlich an (s. o.). Deutlich westlich liegt eine Vogel-Fläche der Artenschutzkartierung (ASK) mit alten Nachweisen (aus 1998) von Feldlerche, Kiebitz und Wachtel; diese hat aber durch die (trennenden) Gehölze keinen unmittelbaren Bezug zum UG.

Mögliche Artvorkommen

Auf der überplanten Fläche selber sind einerseits nutzungsbedingt keine relevanten Artvorkommen im Sinne dauerhaft oder regelmäßig genutzter Habitate (bei Vögeln: Nester) zu erwarten. Andererseits bilden die Gehölze im Norden, Westen und Süden aufragende Kulissen, von denen Offenland- bzw. Ackervogel-Arten wie Feldlerche oder Kiebitz bis über 100 m Abstand halten. Da die überplante Fläche eine Nord-Süd-Ausdehnung von weniger als 200 m hat und zusätzlich von der Straße im Osten und dem dahinter liegenden Gewerbegebiet Störungen ausgehen, dürfte sie von Offenland-Arten vollständig gemieden werden. Sie kommt lediglich als Nahrungshabitat für diverse Vogelarten der umliegenden Gehölze in Frage.

Über diese Bedeutung für Vögel hinaus kommt die überplante Fläche derzeit in geringem Umfang (Ackerbrache im Süden) als Fledermaus-Jagdhabitat in Frage.

Da es im Norden und im Süden Gewässer gibt, muss die Fläche auch als – durch die Ackernutzung mehr oder weniger vorbelasteter – Landlebensraum für Amphibien (potenziell Laubfrosch und Kleiner Wasserfrosch) eingestuft werden.

Weitere relevante Artvorkommen sind entweder auszuschließen oder nur episodisch möglich und die Fläche als Habitat dazu nicht essenziell oder wichtig genug.

Wirkung des Vorhabens

- **Konflikt Überbauung (Flächenentzug):**
Durch die geplante Bebauung mit ihrer Infrastruktur und die damit verbundene Versiegelung der Flächen verschwinden Lebensräume streng geschützter Arten.
→ Aufgrund der aktuellen Nutzung der Fläche als Acker sind überwiegend nur Nahrungshabitate vorhanden; für Fledermäuse sind diese Verluste sicher nicht relevant, für Vögel ist dies eher unwahrscheinlich. Essenzielle Lebensräume können ausgeschlossen werden, wegen der Vorbelastung auch für Amphibien (zu Barrieren/Fallen s. u.).
- **Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung:**
Durch die Baumaßnahmen werden (potenzielle) Teil-Lebensräume von Arten entfernt bzw. so verändert, dass sie von diesen Arten hinterher nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind.
→ Es entfallen Nahrungsflächen für Arten auf der überplanten Fläche. Dies ist aufgrund der Acker-Nutzung für Vögel kaum relevant, bewirkt aber für Amphibien Einschränkungen im Landlebensraum.



- **Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren:**

Durch die Bebauung etc. nehmen die xerothermen Verhältnisse kleinflächig zu, ebenso steigt die Versiegelung von Böden mit allen negativen Konsequenzen.

→ Betrifft weitgehend nur Jagd- bzw. Nahrungshabitate von Arten, dann nicht relevant. Für Amphibien ergeben sich im Landlebensraum negative Auswirkungen, sofern sie – aus deren Sicht eher versehentlich – in solche Flächen geraten und nicht ausweichen können.

Im Norden werden die angrenzenden Flächen verschattet.

→ Für einzelne Vogelarten bedingt relevant.
- **Konflikt Mortalität durch Barriere- / Fallen-Wirkung:**

Für Amphibien (Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch) ist darauf zu achten, dass in sensiblen Phasen keine wandernden Tiere in die Baustelle oder später in Lichtschächte oder ähnliche Bau- bzw. Gebäude-Elemente fallen, wo sie dann nicht mehr selber herauskommen.

Zusätzlich ist das Problem Vogelschlag (Kollisionen von Vögeln mit Fensterscheiben bzw. Verglasungen) zu beachten.

→ Ist durch Vermeidungsmaßnahmen minimierbar.
- **Konflikt Störungen / Emissionen:**

Durch Baumaßnahmen und Betrieb können auf den Flächen und in deren Umgebung lebende und/oder vorbeiwandernde Tiere durch Lärm, Vibrationen, künstliches Licht u. ä. gestört werden.

→ Ist durch die Vorbelastungen Ackernutzung und Siedlungsrandlage von untergeordneter Bedeutung bzw. kann für Heckenvögel durch entsprechende Maßnahmen minimiert werden.

Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht

Der größte Teil des überplanten Bereichs ist durch die Ackernutzung und die unmittelbare Lage am Siedlungsrand als Lebensraum weitestgehend ungeeignet.

Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen, um eine Tötung oder Verletzung einzelner Individuen (oder Gelegen), eine erhebliche Störung oder einen Verlust von essenziellen Lebensräumen zu vermeiden.

Der Verlust von Nahrungsflächen (vor allem indirekt über die Verfügbarkeit von Insekten) für Vögel kann durch die Neuanlage von blütenreichen, extensiv genutzten Grünstreifen in der Fotovoltaikanlage kompensiert werden. Es ist aber darauf zu achten, dass diese dann nur ein- bis zweimal pro Jahr gemäht (nicht gemulcht) werden dürfen und das Mähgut abgefahren werden muss.

Da in den Hecken und Gehölzen im Umfeld überall Vögel brüten können, darf der Beginn der Baumaßnahmen nicht in der Vogelbrutzeit erfolgen (d. h. nicht zwischen März und Juli), da sonst Nester mit Eiern oder Jungvögeln verlassen werden könnten. Die Vögel sind Störungen zwar von Seiten des Gewerbegebiets sowie von der Straße her gewöhnt, nicht aber von der Ackerseite her.



Während der Bauzeit ist darauf zu achten, dass keine Amphibien versehentlich in einer Baugruben-Pfütze laichen sowie dass insbesondere im zeitigen Frühjahr, zur Wanderzeit der Tiere, sowie im Sommer, wenn die Jungkröten und -frösche an Land gehen, keine Fallen entstehen. Je nach Bauzeit ist gegebenenfalls ein Amphibienschutzzaun primär entlang der Nordgrenze (evtl. auch weiter) zu errichten und regelmäßig zu kontrollieren. Die Baupläne der Gebäude sind frühzeitig ebenfalls auf Fallen zu prüfen und Gullys, Lichtschächte, Regenrinnen und ähnliche Elemente so zu konstruieren, dass sowohl „große“ Frösche als auch die Jungtiere, die frisch metamorphosiert vor allem aus dem nördlichen Weiher im Regenrückhaltebecken abwandern, nicht hineinfallen oder wenn, dann selber wieder herauskommen.

Eckverglasungen, (begrünte) verglaste Dachterrassen, gläserne Verbindungsgänge und -tunnel sowie (Lärm-) Schutz- und Balkonwände aus Glas stellen latente Gefahren für Vögel dar, da diese das transparente Hindernis, durch das die dahinterliegende Landschaft sichtbar ist, nicht erkennen. Dies gilt hier besonders, da viele Gehölze im Umfeld vorhanden sind. Deshalb sind bei den Neubauten derartige Elemente zu vermeiden oder verpflichtend nichttransparente Markierungen, Muster, Netze oder Gitter in ausreichend engem Abstand anzubringen (vgl. BAYLFU 2019). Sichtbare Muster können direkt in das Glas geätzt oder per Siebdruck aufgebracht, Scheiben per Sandstrahlung partiell mattiert werden. Auch halbtransparente Materialien wie Milchglas, Glasbausteine oder farbiges Glas bieten oftmals geeignete, vogelsichere Alternativen. [Zu beachten ist, dass Vogel-Silhouetten (z. B. Aufkleber) nicht geeignet sind und auch so genanntes „Vogelschutzglas“ teilweise unwirksam ist!]

Zur Umsetzung der genannten Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich, die insbesondere schon in der Planungsphase hinzuzuziehen ist, um primär die o. g. „Fallen“ bzw. Barrieren zu vermeiden und rechtzeitig im Vorfeld Maßnahmen wie den ggf. erforderlichen Amphibienschutzzaun zu planen und zu betreuen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen)

Sind bei Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Von dem geplanten Gewerbe- und Sondergebiet können nur die auf der Fläche und im Umfeld vorkommenden Vögel und Amphibien betroffen sein.

§ 44 (1) 1 BNatSchG – Schädigungsverbot von Individuen:

In Verbindung mit den o. g. Vermeidungsmaßnahmen ist nicht zu erwarten, dass relevante Arten durch die Baumaßnahmen oder den späteren Betrieb verletzt oder getötet werden.

§ 44 (1) 2 BNatSchG – Störungsverbot:

Erhebliche Störungen durch die geplanten Baumaßnahmen auf Vögel (oder andere relevante Arten) primär im Umfeld sind bei Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkungen nicht zu erwarten. Verbleibende Störungen sind, wenn überhaupt, sicher zu gering, um sich auf Populationsebene messbar auszuwirken.



§ 44 (1) 3 BNatSchG – Schädigungsverbot von Habitaten:

Durch die o. g. Maßnahmen können die geringfügigen Verluste von Nahrungshabitaten kompensiert bzw. „Fallen“ oder Barrieren ausgeschossen werden, sodass dieses Verbot nicht verletzt wird.

Gutachtliches Fazit

Durch das geplante Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik „Bildhölzle“ am Nordwestrand von Burtenbach sind die meisten lokalen Populationen der derzeit dort vorkommenden bzw. möglichen streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten bzw. ihre Lebensstätten nicht oder nur unerheblich betroffen. Für Vögel und Amphibien sind spezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG zu verstoßen. Dazu ist eine ökologische Baubegleitung bereits in der Planungsphase notwendig. In Verbindung mit den o. g. Maßnahmen ist der B-Plan aus der Sicht des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG genehmigungsfähig.

Literatur

BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Vogelschlag an Glasflächen. UmweltWissen – Natur. – Augsburg, pdf, 10 S.

gez. Ralf Schreiber